

Satzung des Sportvereins Hausen a.A. 1926 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Grundsätze

- Der Verein führt die Bezeichnung „Sportverein Hausen a.A. 1926 e.V.“
- Er ist in das Vereinsregister des Registergerichtes Ulm eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Hausen a.A.
- Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 2 Zweck

- Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- Der Gesamtausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene

Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26 a EStG beschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verband

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können nach Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
 - Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
 - Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens zwölf Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an den Vorstand zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Er wird durch den Verein eingezogen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Gesamtausschuss

§ 8 Hauptversammlung

A Die ordentliche Hauptversammlung

- jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres soll eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Krauchenwies oder durch schriftliche Einladung an jedes ordentliche Mitglied.
- Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

- Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abstimmenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- Kann die Mitgliederversammlung nicht, wie grundsätzlich vorgesehen, in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, besteht die Möglichkeit diese auch in Form einer Online-Versammlung abzuhalten. Die Form ist bei der Einladung zur Versammlung vom Vorstand bekannt zu geben.
- Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Neuwahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Beschlussfassung über Anträge
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Auflösung des Vereins

B Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) einem Vorsitzenden-Team, bestehend aus zwei bis höchstens fünf Personen und
- b) dem Kassier sowie
- c) dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorsitzenden-Teams vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsbefugt. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Hauptversammlung kommissarisch zu berufen.

5. Der Vorstand wird gewählt auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren und führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte weiter bis zur nächsten Hauptversammlung.

§ 10 Gesamtausschuss

1. Der Gesamtausschuss besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Sportspartenvertretern
- bis zu 3 weitere Beisitzern

2. Der Gesamtausschuss hat die Aufgabe den Vorstand zu unterstützen und zu beraten. Weitere Aufgaben können in einer Geschäftsordnung definiert werden.

3. Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden vom Vorstand ernannt.

§ 11 Haftung

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit obliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- a. Eine Geschäftsordnung
- b. Eine Finanzordnung
- c. Eine Jugendordnung
- d. Abteilungsordnungen
- e. Eine Ehrungsordnung
- f. Eine Rechts- und Verfahrensordnung
- g. Eine Beitragsordnung

Diese Ordnungen werden im Gesamtausschuss beraten und vom Vorstand beschlossen.

§ 13 Kassenprüfer/-in

- Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- Sofern Sportsparten des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 14 Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung auf Grundlagen des DSGVO, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch den Gesamtausschuss beschlossen.

§ 15 Kinder- und Jugendschutz

- Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes
- Es gibt eine Vereinbarung mit dem zuständigen Landratsamt auf Grundlage des § 72a SGB VIII

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in Paragraph 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen), sowie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von Paragraph 2 dieser Satzung übertragen.

Sollte der Verein innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren wieder gegründet werden, so soll die Gemeinde das ihr bei der Auflösung übergebene Geld wieder zurückerstatten.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Richtigkeit der Satzung bestätigen:

Vorsitzender/r

Vorsitzende/r

Vorsitzende/r

Vorsitzende/r

Vorsitzende/r

Schriftführer/in